

# Satzung des Landesverbandes Sächsischer Jugendbildungswerke e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**„Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V.“ (LJBW)**

Sitz des Vereins ist Dresden.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Aufgabe und Zweck

1. Im Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. schließen sich auf der Grundlage freiwilligen Beitritts Träger und Personen zusammen, die Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches - Teil VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung fördern und durchführen. Insbesondere sind dies Maßnahmen und Projekte auf naturwissenschaftlich-technischen, auf naturkundlich-ökologischen Gebieten sowie in der interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit.
2. Der Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der außerschulischen Jugendbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder
  - Durchführung von Fachveranstaltungen und von Projekten
  - Durchführung von Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches
  - Vertretung und Wahrnehmung der gemeinsamen Anliegen gegenüber Bund, Land, anderen Trägern der Jugendhilfe und der Öffentlichkeit
  - Beteiligung an jugendpolitischen Initiativen des Bundes, der Länder und anderer Träger der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen
  - Erfahrungs- und Informationsaustausch
  - Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen.
3. Der Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden, mit Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen, mit Zuwendungen Dritter und mit Einnahmen aus dem Zweckbetrieb.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
2. Daneben können auch fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet haben. Diese haben beratende Stimme.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben beratende Stimme.
4. Die Aufnahme in den Landesverband wird, bei juristischen Personen von deren gesetzlichen Vertretern, schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Aufnahme.
5. Mitglieder, die in den Landesverband aufgenommen werden, können nach § 19 des Landesjugendhilfegesetzes die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe erhalten.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende zu erklären.

### **§ 4 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den persönlichen und den juristischen Mitgliedern. Die juristischen Mitglieder werden durch ihre satzungsgemäßen Verantwortlichen repräsentiert. Die Stimmengewichtung in der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen ist in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geht den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Bedarfsfall oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, so ist die daraufhin neu einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, soweit diese nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.
  - Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden
  - Beschluss über die Geschäftsordnung
  - Genehmigung des Haushaltsplanes und Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl der Revisoren
  - Entlastung des Vorstandes
  - Erlass von Wahlordnungen
  - Bildung und Auflösung von Ausschüssen
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand benannter Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
8. Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.
9. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über deren Beschlüsse, wird eine Niederschrift verfasst, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter und vom Protokollanten zu unterzeichnen sind.

## **§ 6 Antragsrecht**

1. In der Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder und die Organe des Vereins antragsberechtigt.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen so rechtzeitig an die Geschäftsstelle geleitet werden, dass sie spätestens bis vor Beginn der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und dem Geschäftsführer des Landesverbandes.\*
2. Der geschäftsführende Vorstand, ausgenommen der Geschäftsführer, sowie bis zu drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über notwendige zwischenzeitliche Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder gewählt. Aus den Reihen des Vorstandes bestimmen die gewählten Vorstandsmitglieder in eigener Verantwortung die Besetzung der weiteren Funktionsbereiche.

---

\* Alle Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit ohne Unterscheidung von Geschlechtern dargestellt. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass der Verein die Belange der Gleichstellung von Frau und Mann nicht achtet.

4. Eine nach Abs.2 ausgewiesene zwischenzeitliche Änderung kann auch in einem gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung darin bestehen, den Geschäftsführer als Geschäftsführenden Vorsitzenden zu wählen.
5. Der Vorstand stimmt sich über alle wesentlichen Angelegenheiten des Landesverbandes ab und trifft dazu Entscheidungen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - Die Regelung der Geschäftsverteilung des Vereins
  - Die Organisation der Durchführung der Arbeiten im Verein
  - Die Wahrnehmung der personalrechtlichen Entscheidungen für die Geschäftsstelle
  - Die Berufung eines Fachbeirates; die Bildung von Fachgruppen und Ausschüssen
  - Die Kontrolle über die Führung des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens des Vereins
  - Die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an die Mitgliederversammlung
  - Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Verwaltung, Politik, anderen Organisationen der Jugendhilfe sowie der Öffentlichkeit
  - Die Mitwirkung in nationalen und internationalen jugendpolitischen Gremien und Organisationen
6. Der geschäftsführende Vorstand vertritt nach BGB § 26 den Landesverband als gesetzlicher Vertreter. Unterschriftsleistungen können immer nur von zwei der in Abs. 1 benannten Personen gemeinsam vorgenommen werden. Für die Möglichkeit der Alleinvertretung für laufende Geschäfte durch den Geschäftsführer bzw. Geschäftsführenden Vorsitzenden ist eine Vollmacht von zwei der unter Abs.1 benannten Personen erforderlich. Nähere Ausführungen werden in der Geschäftsordnung des Vereins benannt.
7. Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich. Die Einladung von Gästen ist nach Zustimmung der Vorstandsmitglieder zulässig.

## **§ 8**

### **Fachbeirat/Fachgruppen/Ausschüsse**

1. Im Landesverband kann ein Fachbeirat gebildet werden. Er wird vom Vorstand berufen und berät die Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Bildung von Ausschüssen und Fachgruppen ist innerhalb des Landesverbandes möglich.
3. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr können eine Jugendvertretung des Vereins bilden, die aus ihrem Kreis zwei Sprecher wählt.

## **§ 9**

### **Geschäftsführer / Geschäftsstelle**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Unterstützung der Aufgaben des Vorstandes ist eine Geschäftsstelle einzusetzen.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abbestellt. Er ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB und bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Er leitet die Geschäftsstelle des Vereins.
3. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen aller Organe und Gremien teilzunehmen.

## **§ 10 Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte bis zu drei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren.
2. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Kontrolle der laufenden Haushaltsführung des Vereins.
3. Über die Prüfung der Jahresrechnung legen die Revisoren der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zur Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes vor.
4. Die Revisoren können zur Beratung des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **§ 11 Geschäftsjahr / Haushaltsplan**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan des Vereins wird nach Vorlage durch den Geschäftsführer vom Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zugeleitet.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Wegfall der in § 2 genannten Aufgaben kann der Verein von drei Viertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar für die gemeinnützige Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden hat.

Die vorstehende Änderung der Satzung des Landesverbandes Sächsischer Jugendbildungswerke e.V. (LJBW) wurde auf der Mitgliederversammlung am **28.11.2005** beschlossen.

Nach Eintragung ins Vereinsregister verliert die bisherige Satzung mit allen bisherigen Änderungen ihre Gültigkeit.